

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Nur per E-Mail

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:

Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Erlass zur Umsetzung der Zehnten Muster-Allgemeinverfügung - Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen - durch die Landkreise und Kreisfreien Städte und Priorisierung bei der Kontaktpersonennachverfolgung

Erlasse des SMS vom 25. November 2020, 14. Januar, 8. Februar und 15. März 2021, 16. April 2021, 19. Mai 2021, 24. Juni 2021, 13. Juli 2021, 9. August 2021, 8. September 2021, 21. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. September 2021 wurden zuletzt Anpassungen der Allgemeinverfügung (AV) vorgenommen, welche den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen durch das SMS übermittelt wurden.

Die anliegende Zehnte Muster-Allgemeinverfügung bringt im Vergleich zur Neunten Muster-AV nur geringfügige Änderungen:

- Die wesentliche Neuerung bezieht sich auf die erweiterte Definition der vollständig geimpften Person.
- Zudem wurde bzgl. der verkürzten Absonderungszeit präzisiert, dass die Frist von fünf bzw. sieben Tagen bis zur „Freitestung“ mit dem letzten Kontakt zum Quellfall beginnt.
- Die für Schulen im Geltungsbereich der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) geltenden verkürzten Absonderungszeiten sind gesondert definiert. Eine frühzeitige Beendigung der Absonderung auch mittels Antigenschnelltest ist dort jedoch nur möglich, wenn die Einrichtung serielle Testungen durchführt (Schulen). Daher wurde im Abschnitt 6.1 eine entsprechende Einschränkung eingefügt. Im Falle einer Infektion in einer Kindertagespflegeeinrichtung gemäß § 33 Nr. 2 IfSG soll bzgl. der Absonderung bzw. Beobachtung analog zu

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Dr. Attiya Khan
Sebastian Mähner
Durchwahl
Telefon +49 351 564 56236
Telefax

attiya.khan@
sms.sachsen.de*

sebastian.maeh-
ner@sms.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
23-5012/181/13-2021/147611

Dresden,
21. Oktober 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt**

Referat 23 | Öffentlicher Gesund-
heitsdienst, Infektionsschutz,
umweltbezogener Gesundheits-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

den Kindertageseinrichtungen verfahren werden. Im „Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22“ ist die Umsetzung geregelt.

Hinweise:

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Erlass vom 21. September 2021 die Gesundheitsämter weiterhin beim Kontaktpersonenmanagement eine Priorisierung bei der Kontaktpersonennachverfolgung (KPN) vornehmen.

Die Priorisierung richtet sich auf

- vulnerable Personengruppen im Kontext medizinisch-/ pflegerischer Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen (Betreute und Beschäftigte)
- Hausstandsangehörige und vergleichbare Personen (bspw. Lebensgefährtin, die nicht im gleichen Hausstand wohnt)
- Ausbruchsgeschehen.

Diese priorisierten Bereiche stellen die Grundlage für die Meldung an das SMS und SMI dar (80%-Meldung). In allen anderen Fällen erfolgt die KPN im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Auch weiterhin müssen sich genesene und vollständig geimpfte enge Kontaktpersonen nicht absondern, gleichwohl sind sie verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Um dies zu unterstreichen, wurde in der letzten Änderung eine Frist zum Erbringen des Nachweises eingeführt. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Absonderung kann der Nachweis zunächst auch telefonisch erbracht werden. Dafür ist es notwendig, dass die Person im Gespräch glaubhaft macht, dass sie geimpft wurde. Die Glaubhaftmachung kann zum Beispiel durch Fragen nach der Chargennummer des Impfstoffs, der impfenden Person oder des Impfortes etc. erfolgen. Der schriftliche Nachweis kann dann ggfs. auch nach Ablauf der Frist nachgereicht werden.

Mit der neunten Muster-AV sind Regelungen zur Pendelquarantäne entfallen. Die Pendelquarantäne soll jedoch im Einzelfall weiterhin vom Gesundheitsamt erlaubt werden können. Hierzu erhalten Sie zeitnah ein gesondertes Schreiben.

Die Gesundheitsämter haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Um eine landeseinheitliche Regelung zu erzielen, trifft das SMS im Wege dieses Erlasses folgende Festlegungen:

1. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben bis spätestens zum 31. Oktober 2021 die vorgelegte Zehnte Muster-Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen in ihre eigene Allgemeinverfügung zu überführen und die Änderungen in Kraft zu setzen. Eine Umsetzung mit dem gleichen Wortlaut wird dringend empfohlen. Diese Allgemeinverfügung soll bis zum 28. November 2021 gelten.
2. Die aus der Allgemeinverfügung entstehenden Verpflichtungen sind von den Gesundheitsämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte zu kontrollieren.

Begründung:

Zuständige Behörden im Sinne des IfSG sind gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des SMS zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (vorbehaltlich der §§ 2 bis 7) die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen unterliegen der Fachaufsicht der Landesdirektion Sachsen (Fachaufsichtsbehörde gemäß § 123 Abs. 1 SächsGemO und § 65 SächsLKrO).

Das SMS (oberste Fachaufsichtsbehörde) kann gemäß den §§ 17 Absatz 4, 18 Nummer 1 SächsVwOrgG bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde (Landesdirektion Sachsen) ausüben (d. h. auch der Kommune die gebotenen fachaufsichtlichen Weisungen erteilen), sog. Selbsteintrittsrecht. Die fachliche Begründung ist der Muster-Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Da die betroffenen Personen häufig in unterschiedlichen Landkreisen und Kreisfreien Städten wohnen, arbeiten, den Arzt aufsuchen oder sich testen lassen, ist grundsätzlich eine landeseinheitliche Umsetzung der genannten Muster-Allgemeinverfügung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Anlagen

Zehnte Muster-AV Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

1. Word-Datei im Änderungsmodus
2. Word-Datei
3. pdf-Datei

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.